

Bußgeldkatalog

zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Ordnungsbehördlichen Verordnung (OVO) der Stadt Mühlhausen vom 07.04.1997 in der jeweils geltenden Fassung

1. Dieser Bußgeldkatalog enthält eine Übersicht der mit Geldbuße zu ahndenden Ordnungswidrigkeiten nach § 34 Ordnungsbehördliche Verordnung (OVO).
2. Der Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für den Allgemeinen Ordnungsbereich zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Gebiet der Stadt Mühlhausen anzuwenden.
 Der Bußgeldkatalog ist nicht abschließend.
 Nicht aufgenommene Tatbestände sind als Einzelfall zu prüfen.
3. Zumessung der Geldbuße (§ 17 Abs. 3 OWiG):
 Die im Bußgeld angegebenen Regelsätze gehen von einer durchschnittlichen Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und fahrlässiger Begehung bei einem mittleren Maß an Pflichtverletzung aus.
4. Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils (§ 17 Abs. 4 OWiG):
 Hat der Betroffene sich durch sein ordnungswidriges Verhalten einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft, so soll dieser Vorteil über die Geldbuße abgeschöpft werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 OWiG). Die Verwaltungsbehörde muss einen wirtschaftlichen Vorteil, soweit möglich, konkret berechnen. Ist die Berechnung nicht möglich, darf eine Schätzung auf Grund konkret nachvollziehbarer Anknüpfungstatsachen erfolgen. Rein hypothetische Schätzungen sind nicht zulässig.

zu § 5

Verunreinigungen

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 5 Abs. 1 OVO	Beschmutzen, Entfernen, Beschreiben oder Beschmierern öffentlicher Gebäude, sonstiger öffentlicher baulicher Anlagen und Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 50,- • Wiederholungsfall: 75,- • erneuter Wiederholungsfall: 125,-
§ 5 Abs. 2 OVO	Verschmutzen öffentlicher Straßen über das übliche Maß	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 35,- • Wiederholungsfall: 50,- • erneuter Wiederholungsfall: 100,-

zu § 6

Reinigungsarbeiten

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 6 Abs. 1 Nr. 1 OVO	Waschen oder Abspritzen von Kraftfahrzeugen aller Art oder sonstigen Gegenständen auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 20,- • Wiederholungsfall: 50,- • erneuter Wiederholungsfall: 100,-
§ 6 Abs. 1 Nr. 2 OVO	Einleiten, Einbringen oder Zuleiten von Abwässern, Baustoffen oder sonstigen Flüssigkeiten in die Gosse	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 35,- • Wiederholungsfall: 75,- • erneuter Wiederholungsfall: 125,-
§ 6 Abs. 2 Nr. 3 OVO	Ausgießen von Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen und Anlagen oder Ausstäuben und Ausklopfen von Sachen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 10,- • Wiederholungsfall: 20,- • erneuter Wiederholungsfall: 40,-

zu § 7
Verunreinigung öffentlicher Gewässer, Brunnen und Wasserbecken u. ä.

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 7 OVO	Verschmutzen, Verunreinigen öffentlicher Brunnen, Wasserbecken, Teiche, Weiher, Seen oder hineinbringen von festen bzw. flüssigen Gegenständen oder Baden und Waschen auch von Tieren darin	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 35,- • Wiederholungsfall: 50,- • erneuter Wiederholungsfall: 100,-

zu § 8
Fäkalien, Dung und Klärschlammabfuhr

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 8 Abs. 1 OVO	Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen (Reinigung, Entleerung Abwasseranlagen)	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 50,- • Wiederholungsfall: 75,- • erneuter Wiederholungsfall: 125,-
§ 8 Abs. 2 OVO	Befördern von Fäkalien, Dungstoffen und Klärschlämmen in undichten Behältern	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 50,- • Wiederholungsfall: 75,- • erneuter Wiederholungsfall: 125,-
§ 8 Abs. 3 OVO	Nicht bodennahe Ausbringung von Gülle, Jauche und anderen Dungstoffen mit Geruchsbelästigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 50,- • Wiederholungsfall: 75,- • erneuter Wiederholungsfall: 125,-
§ 8 Abs. 4 OVO	Nichteinhalten der Abstandsflächen zur Ausbringung (50 m zu bebauten Ortsteilen)	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 50,- • Wiederholungsfall: 75,- • erneuter Wiederholungsfall: 125,-
§ 8 Abs. 5 OVO	Ausbringung von Gülle, Jauche, Dung an Sonn- und Feiertagen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 50,- • Wiederholungsfall: 75,- • erneuter Wiederholungsfall: 125,-

zu § 9
Abfallbehälter, Mülltonnen, Sperrmüll

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 9 Abs. 1 OVO	Verunreinigung öffentlicher Straßen und Anlagen, insbesondere durch Papier, Obstreste, Zigarettenkippen, Kaugummis oder andere Abfälle	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 20,- • Wiederholungsfall: 40,- • erneuter Wiederholungsfall: 60,-
§ 9 Abs. 2 und 3 OVO	Zweckentfremdete Benutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern, Mülltonnen oder Sperrmüll oder Herausnehmen, Verstreuen von Gegenständen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 20,- • Wiederholungsfall: 40,- • erneuter Wiederholungsfall: 60,-
§ 9 Abs. 4 und 5 OVO	Widerrechtliches Abstellen von Haus-, Gewerbe- und sonstigen Mülltonnen oder Stehen lassen von Mülltonnen, gelben Säcken oder nicht abgefahrenen Gegenständen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 20,- • Wiederholungsfall: 40,- • erneuter Wiederholungsfall: 60,-

zu § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 10 OVO	Beschädigungen, Verdecken, Beseitigen von Einrichtungen für öffentliche Zwecke	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 35,- • Wiederholungsfall: 50,- • erneuter Wiederholungsfall: 100,-

zu § 11 Schutz der Benutzer der öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen vor Schäden und Belästigungen

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 11 Abs. 1 OVO	Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen so, dass andere gefährdet, belästigt oder geschädigt werden	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 35,- • Wiederholungsfall: 50,- • erneuter Wiederholungsfall: 100,-
§ 11 Abs. 2 Nr. 1 OVO	Auf öffentlichen Straßen und Anlagen: Benutzung von Schuss-, Wurf- oder Schleudergeräten	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 50,- • Wiederholungsfall: 100,- • erneuter Wiederholungsfall: 150,-
§ 11 Abs. 2 Nr. 2 OVO	Spielen oder Betreiben sportlicher Übungen außerhalb von Kinderspielflächen oder den sonst dafür ausdrücklich freigegebenen Flächen, wodurch Dritte gefährdet werden können	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 10,- • Wiederholungsfall: 20,- • erneuter Wiederholungsfall: 30,-
§ 11 Abs. 2 Nr. 3 OVO	Lagern, Nächtigen, Zelten	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 35,- • Wiederholungsfall: 50,- • erneuter Wiederholungsfall: 100,-
§ 11 Abs. 2 Nr. 4 OVO	Benutzung von Wohnwagen zum dauernden Wohnen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 75,- • Wiederholungsfall: 100,- • erneuter Wiederholungsfall: 150,-
§ 11 Abs. 2 Nr. 5 OVO	Öffentliche Verrichtung der Notdurft	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 20,- • Wiederholungsfall: 40,- • erneuter Wiederholungsfall: 60,-
§ 11 Abs. 2 Nr. 6 OVO	Betteln in belästigender Weise	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: Verwarnung ohne • Wiederholungsfall: Verwarnungsgeld • erneuter Wiederholungsfall:
§ 11 Abs. 2 Nr. 7 OVO	Belästigung anderer durch trunkenheits-, rauschbedingtes o.ä. Verhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 15,- • Wiederholungsfall: 30,- • erneuter Wiederholungsfall: 45,-

zu § 12 Schutz der öffentlichen Anlagen vor Schäden

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 12 Abs. 1 OVO	Nicht pflegliche und nicht rücksichtsvolle Nutzung öffentlicher Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 35,- • Wiederholungsfall: 50,- • erneuter Wiederholungsfall: 100,-
§ 12 Abs. 2 OVO	Benutzung öffentlicher Anlagen außerhalb festgelegter Zeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 5,- • Wiederholungsfall: 10,- • erneuter Wiederholungsfall: 15,-

§ 12 Abs. 3 Nr. 1 OVO	Beschädigen, Betreten von Pflanzungen o. ä. Anlagen, Entfernen, Abbrechen von Pflanzen, Blumen, Bäumen oder Sträuchern	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 10,- • Wiederholungsfall: 20,- • erneuter Wiederholungsfall: 40,-
§ 12 Abs. 3 Nr. 2 OVO	Erklettern von Bäumen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 5,- • Wiederholungsfall: 10,- • erneuter Wiederholungsfall: 15,-
§ 12 Abs. 3 Nr. 4 OVO	Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern in öffentlichen Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 35,- • Wiederholungsfall: 75,- • erneuter Wiederholungsfall: 150,-
§ 12 Abs. 3 Nr. 5 OVO	Befahren von Grünflächen mit Fahrrädern	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 10,- • Wiederholungsfall: 20,- • erneuter Wiederholungsfall: 30,-
§ 12 Abs. 3 Nr. 6 OVO	Zweckentfremdete Benutzung von Bänken oder sonstigen Einrichtungen und Baulichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 10,- • Wiederholungsfall: 20,- • erneuter Wiederholungsfall: 30,-
§ 12 Abs. 3 Nr. 7 OVO	Umherlaufen lassen von Hunden auf Grünanlagen, Pflanzungen oder ähnlichem oder Mitnahme auf Kinderspielplätze	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 10,- • Wiederholungsfall: 20,- • erneuter Wiederholungsfall: 30,-
§ 12 Abs. 3 Nr. 8 OVO	Anbieten gewerblicher Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 20,- • Wiederholungsfall: 40,- • erneuter Wiederholungsfall: 60,-
§ 12 Abs. 3 Nr. 9 OVO	Beschädigung und Einschränkung der Nutzbarkeit von Einrichtungen und Baulichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 50,- • Wiederholungsfall: 100,- • erneuter Wiederholungsfall: 150,-

zu § 13 Spielplätze

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 13 Abs. 1 OVO	Zweckentfremdete Nutzung von Spielplätzen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 25,- • Wiederholungsfall: 50,- • erneuter Wiederholungsfall : 100,-
§ 13 Abs. 2 Nr. 1 OVO	Auf Kinderspielplätzen und in Spielparks: Mitnahme gefährlicher Gegenstände oder Stoffe	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 50,- • Wiederholungsfall: 100,- • erneuter Wiederholungsfall: 150,-
§ 13 Abs. 2 Nr. 2 OVO	Wegwerfen oder Zerschlagen von Flaschen aller Art oder Metallteilen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 50,- • Wiederholungsfall: 100,- • erneuter Wiederholungsfall: 150,-
§ 13 Abs. 2 Nr. 3 OVO	Mitnahme/Fahren von Motorfahrzeugen oder Fahrrädern	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 20,- • Wiederholungsfall: 40,- • erneuter Wiederholungsfall: 60,-
§ 13 Abs. 2 Nr. 4 OVO	Führen oder Laufen lassen von Tieren	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 10,- • Wiederholungsfall: 20,- • erneuter Wiederholungsfall: 30,-
§ 13 Abs. 2 Nr. 5 OVO	Genuss von Alkohol und anderen Rauschmitteln	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 50,- • Wiederholungsfall: 100,- • erneuter Wiederholungsfall: 150,-
§ 13 Abs. 2 Nr. 6 OVO	Wegwerfen von Dosen oder anderen Abfällen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 10,- • Wiederholungsfall: 20,- • erneuter Wiederholungsfall: 40,-

zu § 14 Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 14 Abs. 1 OVO	Plakatieren, Malen, Schreiben, Sprühen auf öffentliche Gebäude, Straßenanlagen und Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 50,- • Wiederholungsfall: 75,- • erneuter Wiederholungsfall: 125,-
§ 14 Abs. 2 OVO	Bekleben, Beschriften, Bemalen oder Besprühen von Gebäuden und Flächen mit Einverständnis des Verfügungsberechtigten, wodurch aber das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst-, oder Kulturdenkmal beeinträchtigt wird	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 50,- • Wiederholungsfall: 75,- • erneuter Wiederholungsfall: 125,-
§ 14 Abs. 5 OVO	Unterlassung der unverzüglichen Beseitigung verbotener Plakatierung, Bemalung, Beschriftung oder Besprühung	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 50,- • Wiederholungsfall: 75,- • erneuter Wiederholungsfall: 125,-

zu § 15 Werbeanschläge, Werbeschriften

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 15 Abs. 1, 2 OVO	Anbringen von Werbeanschlägen und Werbeschriften, wo es nicht zugelassen ist	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 35,- • Wiederholungsfall: 50,- • erneuter Wiederholungsfall: 100,-
§ 15 Abs. 3 OVO	Unterlassung der Beseitigung von Verschmutzungen der unmittelbaren Umgebung des Verteilerortes	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 35,- • Wiederholungsfall: 50,- • erneuter Wiederholungsfall: 100,-
§ 15 Abs. 4 OVO	Unterlassung des Entfernens von Werbeträgern innerhalb einer Woche nach Wahlen etc.	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 35,- • Wiederholungsfall: 50,- • erneuter Wiederholungsfall: 100,-

zu § 16 Baden im Freien

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 16 OVO	Baden in öffentlichen Gewässern	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 15,- • Wiederholungsfall: 40,- • erneuter Wiederholungsfall: 75,-

zu § 17 Offene Feuer im Freien

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 17 Abs. 1 OVO	Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 50,- • Wiederholungsfall: 75,- • erneuter Wiederholungsfall: 150,-

§ 17 Abs. 3 OVO	Zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt oder das Feuer vor Verlassen nicht gelöscht	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 50,- • Wiederholungsfall: 75,- • erneuter Wiederholungsfall: 150,-
§ 17 Abs. 4 Nr. 1 OVO	Das offene Feuer nicht mindestens 15 m von Gebäuden aus brennbaren Materialien entfernt.	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 50,- • Wiederholungsfall: 75,- • erneuter Wiederholungsfall: 150,-
§ 17 Abs. 4 Nr. 2 OVO	Das offene Feuer nicht mindestens 100 m von leicht entzündbaren Stoffen entfernt.	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 50,- • Wiederholungsfall: 75,- • erneuter Wiederholungsfall: 150,-
§ 17 Abs. 4 Nr. 3 OVO	Das offene Feuer nicht mindestens 15 m von sonstigen brennbaren Stoffen entfernt.	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 50,- • Wiederholungsfall: 75,- • erneuter Wiederholungsfall: 150,-

zu § 18 Eisflächen

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 18 Abs. 1 OVO	Betreten oder Befahren nicht freigegebener Eisflächen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: Verwarnung ohne VwG • Wiederholungsfall: 10,- • erneuter Wiederholungsfall: 20,-
§ 18 Abs. 3 OVO	Zerstören oder Verunreinigungen der Eisfläche	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 25,- • Wiederholungsfall: 50,- • erneuter Wiederholungsfall: 75,-

zu § 19 Schutzvorkehrungen an Gebäuden

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 19 Abs. 1 bis 3 OVO	keine Schutzvorkehrungen an Gebäuden (Schneeüberhang, Blumentöpfe, -kästen, Anstrich) getroffen.	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 10,- • Wiederholungsfall: 20,- • erneuter Wiederholungsfall: 40,-

zu § 20 Rodeln

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 20 OVO	Rodeln an anderen als den ausdrücklich freigegebenen Stellen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: Verwarnung ohne VwG • Wiederholungsfall: 15,- • erneuter Wiederholungsfall: 30,-

zu § 21 Einrichtungen an Bauten

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 21 Abs. 2 OVO	Beschädigen, Beseitigen oder Unkenntlichmachen von Kennzeichnungen bei für öffentliche Zwecke dienende Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 50,- • Wiederholungsfall: 75,- • erneuter Wiederholungsfall: 125,-

zu § 21 a Hausnummern

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 21 Abs. 1 - 3 OVO	Nichtanbringen oder -beachten der Anforderungen an die Anbringung von Hausnummern bzgl. Ort, Material oder Größe	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: Verwarnung ohne VwG • Wiederholungsfall: 10,- • erneuter Wiederholungsfall: 30,-

zu § 22 Einfriedungen, Abgrenzungen und Anpflanzungen

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 22 Abs. 2, 3 OVO	Beeinträchtigung von Verkehrsraum, Anlagen der Straßenbeleuchtung, Verkehrszeichen und Verkehrsleitrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung durch Anpflanzungen oder Wurzelwerk oder den Verkehrsraum über Geh- und Radwege nicht bis zu einer Höhe von mind. 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m freigehalten oder Anbringen von Stacheldraht entlang einer Straßenflucht oder entlang von Gehwegen bis zu einer Höhe von 2 m über dem Straßenkörper	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 25,- • Wiederholungsfall: 50,- • erneuter Wiederholungsfall: 75,-

zu § 24 Leitungen

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 24 OVO	Überspannen öffentlicher Straßen und Anlagen mit Leitungen, Antennen oder anderen Gegenständen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: Verwarnung ohne VwG • Wiederholungsfall: 10,- • erneuter Wiederholungsfall: 15,-

zu § 25 Lärmverhütung

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 25 Abs. 1, 2 OVO	Stören, Belästigen oder Gefährden der Allgemeinheit über das den Umständen nach zulässige Maß durch Geräusche	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 35,- • Wiederholungsfall: 50,- • erneuter Wiederholungsfall: 75,-
§ 25 Abs. 3 OVO	Ausüben von Tätigkeiten mit starkem Geräusch in bewohnten Gebieten während der Ruhezeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 50,- • Wiederholungsfall: 100,- • erneuter Wiederholungsfall: 150,-
§ 25 Abs. 6 OVO	Betreiben oder Spielen von Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten oder Musikinstrumenten in einer Lautstärke, die die Allgemeinheit stört	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 50,- • Wiederholungsfall: 100,- • erneuter Wiederholungsfall: 150,-
25 Abs. 7 OVO	Nicht verschließen von Fenstern und Türen von Räumen, in denen gesungen, gekegelt oder musiziert wird, während der Mittags- und Nachtruhe oder Belästigen der Allgemeinheit dadurch sowie durch lautstarkes Verhalten außerhalb geschlossener Räume auch außerhalb der Ruhezeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 35,- • Wiederholungsfall: 70,- • erneuter Wiederholungsfall: 100,-

zu § 26 Straßenmusikanten

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 26 Abs. 1 Nr. 1 - 3 OVO	Musizieren auf Straßen mit lautstarken Musikinstrumenten und Hilfsgeräten oder außerhalb festgelegter Zeiten oder ohne Standortwechsel	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: Verwarnung ohne VwG • Wiederholungsfall: 10,- • erneuter Wiederholungsfall: 20,-
§ 26 Abs. 2 OVO	Musizieren entgegen dem von der Ordnungsbehörde ausgesprochenen Verbot für bestimmte Standorte	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 10,- • Wiederholungsfall: 20,- • erneuter Wiederholungsfall: 30,-

zu § 27 Wildes Zelten

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 27 OVO	Zelten oder Abstellen von Wohnwagen außerhalb von dafür bestimmten Plätzen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 10,- • Wiederholungsfall: 25,- • erneuter Wiederholungsfall: 50,-

zu § 28 Tierhaltung

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 28 Abs. 1 OVO	Halten von Haustieren so, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 15,- • Wiederholungsfall: 30,- • erneuter Wiederholungsfall: 50,-

§ 28 Abs. 2 OVO	Unbeaufsichtigtes Herumlaufen von Haustieren	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 15,- • Wiederholungsfall: 30,- • erneuter Wiederholungsfall: 50,-
§ 28 Abs. 3 OVO	Anrichten von Schäden oder Verschmutzungen durch Haustiere auf Straßen bzw. in Grün- und Erholungsanlagen oder Unterlassene Beseitigung von Verschmutzungen von Haustieren oder Reinigung der verunreinigten Stelle auf Straßen-, Grün- und in Erholungsbereichen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 20,- • Wiederholungsfall: 40,- • erneuter Wiederholungsfall: 60,-
§ 28 Abs.4 OVO	Mitnahme von Haustieren auf Spielplätze, Liegewiesen oder Badeanlagen oder Baden von Haustieren in Badegewässern, öffentlichen Brunnen oder Planschbecken	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 15,- • Wiederholungsfall: 30,- • erneuter Wiederholungsfall: 50,-
§ 28 Abs. 5 OVO	Überlassen der Aufsicht über Haustiere in der Öffentlichkeit an ungeeignete Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 15,- • Wiederholungsfall: 30,- • erneuter Wiederholungsfall: 50,-
§ 28 Abs. 7 OVO	Nichteinhalten der Anzeigepflicht beim Halten gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art und des Verbotes des Mitführens dieser Tiere in der Öffentlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 75,- • Wiederholungsfall: 125,- • erneuter Wiederholungsfall: 200,-

zu § 29 Hundehaltung

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 29 Abs. 1 Nr. 1 OVO	Mitführen von Hunden auf Spielplätzen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 20,- • Wiederholungsfall: 40,- • erneuter Wiederholungsfall: 60,-
§ 29 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1,2 OVO	Verletzung der Leinenpflicht	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 20,- • Wiederholungsfall: 40,- • erneuter Wiederholungsfall: 60,-
§ 29 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 OVO	Nicht artgerechte Haltung in geschlossenen Räumen oder nicht ausreichend hohen oder fest eingefriedeten Grundstücken	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 50,- • Wiederholungsfall: 75,- • erneuter Wiederholungsfall: 100,-
§ 29 Abs. 1 Nr. 3 OVO	Ausführen des Hundes ohne Halsband und Hundemarke	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 25,- • Wiederholungsfall: 35,- • erneuter Wiederholungsfall: 75,-
§ 29 Abs. 1 Nr. 4 OVO	Unterlassene Beseitigung von Verunreinigungen durch den Hund	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 20,- • Wiederholungsfall: 40,- • erneuter Wiederholungsfall: 60,-
§ 29 Abs. 1 Nr. 5 OVO	Führen von Hunden im Innenstadtbereich (§ 4), in öffentlichen Anlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Volksfesten durch nicht aufsichtsfähige Personen und unangeleint oder Führen bissiger Hunde i.S.d. ThürGefHuVO ohne Maulkorb	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 25,- • Wiederholungsfall: 35,- • erneuter Wiederholungsfall: 75,-
§ 29 Abs. 2 OVO	Wachhund oder gefährlichen Hund i.S.d. ThürGefHuVO nicht so abgerichtet, dass er Personen, die sich dem Grundstück nähern oder vorbeigehen, nicht erschreckt, gefährdet oder schädigt	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 20,- • Wiederholungsfall: 40,- • erneuter Wiederholungsfall: 60,-

zu § 30
Bekämpfung verwilderter Haustiere

Gesetzliche Grundlage	Tatvorwurf	Ahndung (Euro)
§ 30 Abs. 1 OVO	Füttern verwilderter Haustiere, insbesondere Tauben und Katzen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 15,- • Wiederholungsfall: 25,- • erneuter Wiederholungsfall: 35,-
§ 30 Abs. 1 OVO	Nichtergreifen von geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens	<ul style="list-style-type: none"> • Erstfall: 75,- • Wiederholungsfall: 125,- • erneuter Wiederholungsfall: 150,-